

# STATUTEN



**Ostschweizer Skiverband**

# Statuten Ostschweizer Skiverband

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe der Funktionsträger umfassen die Angehörigen beider Geschlechter.

## I. Name, Bestand, Sitz

- Art. 1 Der Ostschweizer Skiverband (im folgenden OSSV genannt) ist ein Regionalverband im Sinne der Statuten von Swiss-Ski. Er ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff Zivilgesetzbuch.
- Art. 2 Er besteht aus den Swiss-Ski angeschlossenen Skiclubs, die ihren Sitz in den Kantonen Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh., Glarus, St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau haben sowie den Clubs in den angrenzenden Gebieten, die bei ihrem Eintritt zu Swiss-Ski ausdrücklich verlangen, dem OSSV zugewiesen zu werden. Es können dem OSSV auch Clubs aus dem Fürstentum Liechtenstein angehören.
- Art. 3 Sitz des Verbandes ist der Wohnort des jeweiligen OSSV Präsidenten.

## II. Zweck und Ziele

- Art. 4 Der OSSV ist eine Sportorganisation mit breiter Abstützung bei den Mitgliedern, in der Bevölkerung, im Tourismus, in der Politik und in der Wirtschaft.
- Der OSSV schafft Grundlagen für erfolgreichen Sport durch Förderung der Clubs, des Nachwuchses im Renn- und Breitensport sowie der Mitarbeiter.
  - Der OSSV bildet Funktionäre der Skiclubs und des Regionalverbandes in allen Bereichen aus.
  - Der OSSV überwacht und koordiniert den wettkampfmässigen Ski- und Snowboardsport aller Disziplinen sowie die Verbandsmeisterschaften.
  - Der OSSV fördert über die Clubs, die Kameradschaft, die Freude und das Verständnis für den Ski- und Snowboardsport.
  - Der OSSV fördert und unterstützt Massnahmen für Sicherheit und Gesundheit im Ski- und Snowboardsport.
  - Der OSSV unterstützt die Ziele und Aufgaben der dem OSSV angeschlossenen Skiclubs sowie von Swiss-Ski, wie sie in deren Statuten umschrieben sind.
  - Der OSSV achtet auf Natur und Umwelt.

### III. Mitgliedschaft und Clubs

#### Art. 5 Clubmitglieder

Jeder gemäss Art. 2 dieser Statuten Swiss-Ski angeschlossene Skiclub gehört mit seinen sämtlichen Mitgliedern auch dem OSSV an.

#### Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche ohne Clubmitgliedschaft direkt beim OSSV gemeldet sind und verwaltet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Jahresbeitrages an den OSSV, dauert ein Verbandsjahr und kann jederzeit erneuert werden. Wird der laufende Jahresbeitrag nicht bezahlt, erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Zuständig für die Aufnahme von Einzelmitgliedern ist der OSSV-Vorstand.

Art. 6 Die Aufnahme neuer Verbandsclubs erfolgt automatisch mit der Aufnahme bei Swiss-Ski. Über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss eines Clubs finden die Bestimmungen der Statuten von Swiss-Ski sinngemäss Anwendung.

Art. 7 Mit einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen kann durch die Delegiertenversammlung zu Handen von Swiss-Ski der Ausschluss eines Clubs beantragt werden.

Art. 8 Austretende oder ausgeschlossene Clubs verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 9 Personen, die sich um den OSSV grosse Verdienste erworben oder sich im allgemeinen um den Skisport verdient gemacht haben, können durch die Delegiertenversammlung auf den Antrag des Vorstandes mit der Verdienstnadel ausgezeichnet oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### IV. Mittel

Art. 10 Jeder dem OSSV angeschlossene Club zahlt pro Mitglied einen Beitrag an den OSSV. Die Höhe wird je nach Mitgliedschaft an der Delegiertenversammlung festgelegt. Für die Umschreibung der Mitgliedschaft ist das Reglement Mitglieder von Swiss-Ski massgebend.

JO Clubmitglieder sind gegenüber dem OSSV nicht beitragspflichtig. Sie besitzen an der Delegiertenversammlung aber auch kein Stimm- und Wahlrecht. Die Anzahl JO-Mitglieder muss separat bis zum 31. Januar an den Chef Finanzen gemeldet werden.

Art. 11 Für die Beitragszahlungen erhalten die Clubs alljährlich eine Rechnung, welche bis zum 31. Januar zu begleichen ist. Als Grundlage dient die Mitgliederzahl gemäss den Bestimmungen der Swiss-Ski Statuten. Zur Finanzierung seiner laufenden Geschäfte kann der OSSV am 1. Dezember jedes Jahres einen Teil der im Vorjahr abgerechneten Mitgliederbeiträge einziehen.

Art. 12 Für die Verbindlichkeiten des OSSV haften ausschliesslich das Verbandsvermögen und die nicht zweckgebundenen Foundationen. Jede Haftung der dem OSSV angehörigen Clubs und ihrer Mitglieder über den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

## V. Organe

Art. 13 Die Organe des OSSV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verbandsvorstand
- c) OSSV-Informationstagungen
- d) Kommissionen
- e) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

### Delegiertenversammlung

Art. 14 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise innerhalb zweier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt, jedenfalls vor der DV von Swiss-Ski. Sie muss überdies vom Verbandsvorstand einberufen werden, so oft dringende Verbandsgeschäfte es erfordern oder wenn es - unter Angabe der Gründe - von wenigstens einem Achtel der dem Verband angehörigen Clubs, die zusammen mindestens einen Achtel der Verbandsstimmen gemäss Art. 15 des Verbandes besitzen, verlangt wird.

Art. 15 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Vertretern der Skiclubs mit folgendem Stimmrecht:

1 - 30	Mitglieder	1	Stimme
31 - 50	Mitglieder	2	Stimmen
51 - 70	Mitglieder	3	Stimmen
71 - 90	Mitglieder	4	Stimmen
91 - 110	Mitglieder	5	Stimmen
111 - 130	Mitglieder	6	Stimmen
131 - 150	Mitglieder	7	Stimmen
151 - 180	Mitglieder	8	Stimmen
181 - 210	Mitglieder	9	Stimmen
211 - 250	Mitglieder	10	Stimmen
251 - 300	Mitglieder	11	Stimmen
301 - 360	Mitglieder	12	Stimmen

und für je 80 weitere Mitglieder eine Stimme mehr.

Massgebend für die jedem Verbands-Club zustehende Stimmenzahl ist die Zahl der beim Verbandskassier bis zum Abschluss des Rechnungsjahres einbezahlten Mitgliederbeiträge. Für neueintretende Clubs gilt die angemeldete Mitgliederzahl. Clubs, die ihrer Zahlungspflicht nicht fristgerecht nachkommen, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

- Art. 16 Die Stimmen eines Clubs müssen bei Abstimmungen und Wahlen durch einen Delegierten des betreffenden Clubs abgegeben werden. Die Stellvertretung durch einen Vertreter eines andern Clubs ist nicht gestattet.
- Art. 17 Die Abstimmungen und Wahlen sind offen vorzunehmen, sofern nicht geheime Durchführung beschlossen wird. Bei Abstimmungen über Sachanträge gilt vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesen Statuten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der vertretenen Stimmen, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Art. 18 Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme Art. 17 Abs. 2) und können auch nicht die Funktion eines Delegierten ausüben.
- Art. 19 Anträge an die Delegiertenversammlung können durch den Vorstand und die Clubs gestellt werden. Sie müssen dem Verbandspräsidenten spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Wahlvorschläge müssen ebenfalls spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich gemeldet werden.
- Art. 20 Die Delegiertenversammlung behandelt in der Regel nachstehende Verbandsgeschäfte.
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und seiner Kommissionen
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - e) Wahlen
    - des Verbandspräsidenten
    - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
    - der Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
  - f) Festsetzung und Änderung der Statuten
  - g) Festsetzung und Änderung des Geschäftsreglements für den Vorstand
  - h) Genehmigung des Jahresprogramms
  - i) Vergebung der Verbandsanlässe
  - j) Vorbesprechung der Geschäftsliste der Delegiertenversammlung von Swiss-Ski
  - k) Beschlussfassung über die nach Art. 19 eingereichten Anträge.
  - l) Ehrungen

## **Verbandsvorstand**

Art. 21 Der Verbandsvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsidenten 1 und 2
- c) Chef Finanzen
- d) Chef Alpin
- e) Chef Langlauf
- f) Chef Skisprung und Nordische Kombination
- g) Chef Snowboard
- h) Chef Wettkampforganisation
- i) Chef Breitensport
- j) Chef Marketing

Der Präsident und im Falle seiner Verhinderung der 1. Vizepräsident führt den Vorsitz an den Sitzungen.

Protokoll und Administration des Verbandsvorstandes führt der Sekretär, welcher vom Verbandsvorstand gewählt wird. Er hat beratende Stimme.

Das Ausüben von Doppelmandaten (wie oben aufgeführt) ist nur durch die Vizepräsidenten möglich.

Art. 22 Der Verbandsvorstand vertritt den Verband nach aussen und besorgt alle weiteren Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Er ist befugt, für seine Mitglieder und die Kommissionen Reglemente und Pflichtenhefte zu erlassen.

Er kann weitere ihm nötig erscheinende Reglemente erlassen oder auch die Kommissionen dafür ermächtigen.

Art. 23 Der Vorstand wird nach Bedarf durch den Präsidenten einberufen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Im übrigen sind Geschäftsweise und Aufgabenbereich des Vorstandes in dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Geschäftsreglement festgehalten.

## **OSSV-Informationstagungen**

Art. 24 Jährlich findet je eine OSSV-Infotagung für Präsidenten und Eltern statt. Sie informiert über Geschäfte der laufenden Saison.

## **Kommissionen**

Art. 25 Zur Erledigung besonderer Aufgaben können von der Delegiertenversammlung, vom Verbandsvorstand oder der Präsidentenkonferenz Spezialkommissionen eingesetzt werden. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Bestellung durch das Wahlorgan zu umschreiben.

## **Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission**

- Art. 26 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie überprüft die Verbands-, Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.  
Der Vorsitzende der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission oder sein Delegierter hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes und der Kommissionen teilzunehmen. Er hat dabei kein Stimmrecht.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

- Art. 27 Die Amtsdauer der von der Delegiertenversammlung und vom Vorstand zu wählender Mitglieder der Organe beträgt zwei Jahre; sie kann verlängert werden. Für den Fall einer Vakanz innerhalb eines Organs während eines Geschäftsjahres kann der Vorstand eine Ersatzwahl treffen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Wahlorgan.  
Das Organ, das für eine Wahl zuständig ist, kann ein gewähltes Mitglied jederzeit und nach Anhörung seines Amtes entheben.
- Art. 28 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission wird zeitlich wie folgt gestaffelt:
- a) Ungerade Jahre gelten als Wahljahr für den Präsidenten, 2. Vizepräsident, den Chef Langlauf, den Chef Wettkampfororganisation, den Chef Marketing und das 1. Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
  - b) Gerade Jahre gelten als Wahljahr für den 1. Vizepräsidenten, den Chef Finanzen, den Chef Alpin, den Chef Skisprung, den Chef Breitensport, den Chef und das 2. Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

Übt der Vizepräsident ein Doppelmandat aus, ist er in geraden Wahljahren wiederzuwählen.

## **VI. Verschiedenes**

- Art. 29 Insoweit diese Statuten nichts Bestimmtes vorschreiben, gelten die Art. 60 ff Zivilgesetzbuch sowie die einschlägigen Bestimmungen von Swiss-Ski.
- Art. 30 Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Art. 31 Eine Änderung dieser Statuten ist nur mit Zweidrittelsmehrheit der an einer ordentlichen Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen möglich.

Art. 32 Der OSSV muss aufgelöst werden, sobald ihm weniger als fünf Skiclubs angehören. Das Verbandsvermögen, das Inventar und die Akten sind in diesem Falle Swiss-Ski mit der Bestimmung zu übergeben, bis sich ein neuer Verband in selbem Einzugsgebiet mit ähnlicher Zielsetzung gebildet hat.

Sollte sich innert fünf Jahren nach erfolgter Auflösung kein neuer Verband bilden, so ist das gesamte Vermögen zu liquidieren und der Erlös einer gemeinnützigen Institution von Swiss-Ski zu überweisen. Eine Aufteilung des Verbandsvermögens unter die Verbandsclubs und deren Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 33 Das Verbands- und Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 15. Juni 2002 und treten nach Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 09. Juni 2012 in Kraft.

#### OSTSCHWEIZER SKIVERBAND

Der Präsident

Der 1. Vizepräsident

Niklaus Feldmann

Walter Sonderegger

Genehmigung der Statuten durch Swiss-Ski am .....

Der Präsident

Der Direktor

Urs Lehmann

Andreas Wenger